



Konzept für die Ermächtigung von Eichstellen

1. Einleitung

Die Organisation des Vollzugs des Bundesgesetzes über das Messwesen (Messgesetz, MessG; SR 941.20) für jene Kategorien von Messmitteln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, obliegt dem METAS. Es kann Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Aufgaben des Vollzugs des Messgesetzes betrauen (Artikel 18 Absatz 3 MessG). Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) legt den rechtlichen Rahmen für eine Auslagerung von Vollzugaufgaben an sogenannte *Eichstellen* fest.

Unabhängig davon, ob das METAS auf einem Gebiet Eichstellen ermächtigt oder nicht, bleibt das METAS für den Vollzug des Messgesetzes in diesem Bereich verantwortlich und hält deshalb die Fachkompetenz in jedem Fall aufrecht.

Bei der Prüfung, ob bestimmte Eichungen an externe Eichstellen vergeben werden sollen, werden die eichpflichtigen Messmittel in drei Kategorien eingeteilt:

- Messmittel in Handel und Geschäftsverkehr
- Messmittel für die Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz der Umwelt
- Messmittel für die öffentliche Sicherheit und die amtliche Feststellung von Sachverhalten

Bei allen drei Anwendungsgebieten müssen zunächst allgemeingültige Kriterien erfüllt werden. Je nach Kategorie gelten darüber hinaus unterschiedliche Kriterien für die Ermächtigung von Eichstellen.

2. Kriterien

2.1. Allgemeine Kriterien

- Für alle Kategorien von Eichstellen gelten hohe Standards betreffend Unabhängigkeit und Kompetenz.
- Um die Qualität der Arbeit der Eichstellen sicherzustellen, wird darauf geachtet, dass nur soviel Eichstellen ermächtigt werden, dass jede einzelne ein minimales Volumen an Prüfungen pro Jahr durchführt.
- Gleichzeitig muss die Anzahl der ermächtigten Eichstellen aber genügend gross sein, damit die Schliessung einer Eichstelle von den verbleibenden verkraftet werden könnte. Ist dies nicht gegeben, werden keine Eichstellen in diesem Fachgebiet ermächtigt.
- Aus der Ermächtigung als Eichstelle darf dem Eichstelleninhaber gegenüber seinen Mitbewerbern kein Wettbewerbsvorteil entstehen.

2.2. Handel und Geschäftsverkehr

Hierzu gehören namentlich Versorgungszähler (*Utility Meter*) (Elektrizitätszähler, Gaszähler, Wärmezähler). Eine dezentrale Organisation der Prüfungen ist aufgrund der grossen Anzahl Messmittel für die Eichung von Versorgungszählern angezeigt. Für diese Messmittel können auch private Eichstellen ermächtigt werden.

2.3. Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz der Umwelt

Hierzu gehören namentlich Messmittel für ionisierende Strahlung, Feuerungsabgasmessmittel und Akustikmessmittel.

Die Anforderungen an Eichstellen dieser Kategorie bezüglich Unabhängigkeit sprechen da-

für, dass Prüfungen nicht an private Unternehmen, sondern allenfalls an staatsnahe Institutionen ausgelagert werden. Bei solchen Institutionen ist gleichzeitig auch das Risiko einer unerwarteten Kündigung deutlich weniger hoch, als bei privaten Unternehmen. Somit ist es in dieser Kategorie auch bei einer kleinen Anzahl Eichstellen nicht zwingend notwendig, dass das METAS selber ähnliche Messplätze betreibt.

2.4. Öffentliche Sicherheit und die amtliche Feststellung von Sachverhalten

Hierzu gehören Geschwindigkeits- und Atemalkoholmessmittel.

Eichungen von solchen Messmitteln werden nur durch das METAS durchgeführt. Eine Auslagerung dieser Arbeiten ist nicht vorgesehen.

Wabern, 10. Dezember 2015